

Anträge zur Änderung der Satzung des SSC Tübingen e. V.

Antrag 1: Die Anträge 2 bis 9 werden gemeinsam beschlossen und die sich daraus ergebende Satzung samt kleineren (den Sinn erhaltenden) Rechtschreibkorrekturen wird so, wie sie angehängt ist, übernommen.

Antrag 2: Streichung des Veranstaltungsausschusses aus der Satzung. Dies hat zur Folge

- (a) Streichung von § 5, Ziffer 3 (Organe des Vereins)
- (b) Streichung von § 6, Ziffer 4 (Wahl der Organe)
- (c) Streichung von § 7, Ziffer 7(b)
- (d) Streichung von §11 (Veranstaltungsausschuss)

Begründung: Eine Verankerung in der Satzung ist nicht notwendig.

Antrag 3: Streichung des Sportwarts aus dem Präsidium. Dies hat zur Folge:

- (a) Streichung von (c) in §8

Begründung: Durch den Mehrspartenverein ist das Tätigkeitsfeld des Sportwarts in die Abteilungen abgewandert.

Antrag 4: Einführung flexibler Anzahl an Vorsitzenden. Hierfür folgende Änderungen:

- (a) Hinzufügung des Punktes Vorstand unter § 5
- (b) Hinzufügung von „§ 8 Vorstand“, nachfolgende Paragraphen werden neu nummeriert.

„§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- (a) mindestens einem Vorsitzenden oder mindestens einer Vorsitzenden und maximal drei Vorsitzenden, die alle gleichberechtigt sind und
- (b) dem Kassier oder der Kassierin.

Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.“

- (c) Entsprechende Streichungen in „§9 Präsidium“ der Teile, die nun in §8 geregelt sind.
- (d) In „§6 Hauptversammlung, Ziffer 2“ wird „Präsidium“ durch „Vorstand“ ersetzt.

Antrag 5: Einheitliche Regelung der Stellvertreter des Präsidiums.

- (a) Die Aufgaben der Stellvertreter werden zentral in „§9 Präsidium“ geregelt.
- (b) Obsolet gewordene Verweise innerhalb der übrigen Paragraphen auf die Stellvertreter werden gestrichen.
- (c) Vermerk auf die Stellvertreterregelung in „§10 SSC-Jugend, Ziffer 4“ und „§13 Abteilungen, Ziffer 4“:
„Die Stellvertreterregelung aus §9 Ziffer 1 gilt entsprechend.“

Antrag 6: Verschiebung des Satzes „Das Präsidium kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes, gegenüber dem Präsidium verlangt wird.“ von § 6 Ziffer 2 nach §6 Ziffer 1.

Antrag 7: Verschiebung der Sätze „Die Mitglieder des Präsidiums und die des Gesamtausschusses werden auf zwei Jahre, gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Gesamtausschuss einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.“ von „§ 7 Gesamtausschuss“ nach „§ 9 Präsidium, Ziffer 1“.

Streichung von „und die des Gesamtausschusses“ innerhalb dieses Abschnitts,dafür Einfügung in §13 Abteilungen Ziffer 4: „Amtszeiten aus § 9 Ziffer 1 gilt entsprechend“.

Antrag 8: Fehlende Anpassungen zu Vereinsjugendsprecher/in, der/die zwar dem Präsidium angehört, aber nicht in der Hauptversammlung gewählt wird. Hierzu die Einfügungen in § 6 Hauptversammlung, Ziffer 2(c): „Ausgenommen davon ist der Vereinsjugendsprecher/die Vereinsjugendsprecherin.“ und in § 9 Präsidium, Ziffer 1: „(Jugendvollversammlung für d)“

Antrag 9: Einheitliche Nummerierung innerhalb der Paragraphen.